

sowohl bey Tag, als bey Nacht, niemand Zoback zu rauchen sich unterstehen solle; so wird dieses Verbotz anhiero wiederholt, mit den Beschl., wider die hiergegen Frevelnde mit einer gleichen Strafe von 2 Rihle. in jeglichen Widerlebungfall, auch außerhalb den Jahrgerichten zu verfahren, und die etwa vorzubringende Entschuldigung und Einrede, daß die Zobackspfeife mit einem Pfeisendeckel versehen gewesen sey, zu verwiesen. Endlich soll sich auch niemand bey Vermeidung ebenvorgedachter Strafe unterstellen, aus des Nachbaren oder eines anderen Hause Feuer oder Kohlen zu holen, es geschehe dann in einem verdeckten wohlverwahrten Geschir.

Zu jedermanns Wissenshaft, und damit sich ein jeder für alle Strafen desto eher hüten möge, soll dieses gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich ausgedruckten Hochfürstl. Geheimen Raths Insse-
gels. Paderborn den 2. October, 1781.

(L. S.) C. A. von Mengelsen.

F. A. Niesen:

XXVIII.

XXVIII.

Edict.

die jährliche Ablage und Untersuchung der
Städtischen, und Gemeinheits Rechnungen, auch das
eingeschränkte Vorzugs-Recht im Concurenz
betreffend

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Pa-
derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-
mont ic.

Ehun fund und fügen hicmit zu wissen, daß, obwohl Wir
in Unserer unterm 5. May 1766 herausgegebenen Schatzordnung
§. 10 ausdrücklich verordnet haben, daß sowohl in den Städten,
als in den Dörfern überhaupt die Schatz- und Gemeinheitsrech-
nungen alljährlich zur gehörigen Zeit von Unseren Beamten und
Gerichtshaberen in Besitz Bürgermeistern und Rath, auch re-
spektive Richtern und Vorsteheren ordentlich untersucht, abgenom-
men und berichtiget werden sollen, Wir dennoch sehr mißfällig
vernehmen müssen, daß diese so heilsame Vorschrift an verschiede-
nen Orten fast gänzlich außer Acht gelassen worden; Und da nun
dar-

daraus entstanden ist, daß die Rückstände immer höher aufgeschwollen, und endlich unerträglich geworden sind, sodann, daß die angeordnete Receptoren die eingenommene Gelder unter sich be halten, und an ihre Behörde nicht ausgezahlt haben, so haben Wir Uns gemüthiger gesehen, hiermit zu verordnen, daß

1. alljährlich zu der gehörigen Zeit die Schatz- und Gemeinheitsrechnungen nicht allein nach den Inhalt eingangs gedachter Schatzordnung abgenommen, sondern auch
2. die von den Receptoren angegebene Rückstände untersucht, des Ends aber die in Rückstand hastende vorgesordert, und über den von dem Receptor angegebenen Rückstand vernommen werden sollen; Würde sich sodann
3. ergeben, daß der Rückstand erzwinglich seye, soll derselbe sofort begütet, der Unerzwingliche aber allein den Receptor paßt werden; sollte sich aber
4. der Fall ereignen, daß die angezeigten Rückstände unrichtig angegeben, mithin von den Receptor erweislich eingehoben und verschwiegen wären, so soll der Receptor nicht allein seiner Hebung sofort entsezt, sondern auch das würtlich erhobene mit Zinsen und Kosten zu erfastten, angehalten werden;

5. wäre

5. würden die Beamten, Gerichtshabere, Bürgermeister und Rath, Richter und Vorsthere hierunter ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, sondern entweder mit ihren Receptoren oder den im Rückstand hastenden, einige Nachsicht hegen, so sollen sie das für angesehen, in solidum haften, und der Stadt oder der Gemeinheit den daraus entstehenden Schaden, aus ihren eigenen Mitteln salvo ramen Regressu, zu erszehn verbunden seyn, und weil nun
6. diese Unsere das gemeine Beste bezilende Absichten am ersten erreicht werden, wenn das Vorzugrecht, dessen die Städte und Gemeinden wegen der rückständig gebliebenen Schatzungen, Nebenschätzungen und anderer öffentlichen Abgaben in den Concurs-Processen wider die läunigen Schuldner ohne einen Unterschied der Zeit sich zu erfreuen gehabt haben, nach den Vorspiel anderer Ländern eingeschränkt wird, so soll auch sothanes Vorzugrecht nicht länger, als nur im so weit die Rückstände von den dreyen letzten Jahren herrühren, statt haben, für die ältere Rückstände aber soll der Receptor, bey dessen Unvermögenheit aber, die Beamte und Gerichtshabere, Bürgermeister und Rath, Richter und Vorsthere, so wie vorhin S. 5 verordnet worden, einzustehen, auch solchen aus den übrigen zu erszehn, schuldig seyn.

Und damit nun, diese Unsere Verordnung, worauf Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte stief und festzuhalten, auch bei Abfassung der Erstigkeitsurtheile zu sprechen haben, zu jedermann's Wissenschaft gelangen möge, so soll Dieselbe gehörig bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Siegels. Gedien auf Unsern Residenzschloß Neuhaus den 10 December, 1781.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

XXIX.

XXIX.

Schakungs- und Kopffischas Edict
und die deswegen ausgefetzte à pro Cent betreffend
Von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thun fund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir, der Nothdurft zu seyn befunden, die, bey dem diesjährigen Landtag zu Bestreitung gemeinsamer Landesnothwendigkeiten pro statu currentis anni 1781 in 1782 mit Einschlus deren pro Novembri & Decembri vorigen und pro Januar. dieses Zahrs bereits provisiorialiter ausgeschriebenen 6 Schakungen, ferner bewilligte Schakungen, als pro Februario zwey, pro Martio zwey, pro Aprili eine, und pro Oktobri eine zu repartieren, und solchergefallt ausschreiben zu lassen; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshabern, auch deren Gerichtsverwalteren hiemit gnädigst und wohlernstlich, die umeingestellte Verfügung zu thun, daß die für besagte Monate hiemit ausgeschriebene Schakungen, ohne einzige Ueberschung, in Gemäßheit Unserer am zoten Septembris 1769 erlaßte